

Ä9

Antrag

Initiator*innen: Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

Titel: Ä9 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext
(Satzungsänderungsantrag S2)

Antragstext

In Zeile 1:

~~Satzung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte~~
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Saarbrücken-Mitte – Satzung

Von Zeile 3 bis 10:

~~(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Der Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit Sitz in Saarbrücken. Sein Tätigkeitsbereich ist der Bezirk~~(1) Der Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz. Er gehört dem Kreisverband Saarbrücken und dem Landesverband Saar an.

~~(2) Der Ortsverband trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Saarbrücken-Mitte“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Saarbrücken-Mitte“.~~

~~(3) Tätigkeitsbereich und Sitz des Ortsverbandes ist der Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Saarbrücken.~~

~~(2)~~(4) Die Satzungen des Landesverbandes[Leerzeichen]Saar und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut und Vielfaltsstatut sind für den Ortsverband verbindlich und finden

Von Zeile 41 bis 43:

~~(1) Der räumliche Geltungsbereich des Ortsverbandes deckt sich mit den administrativen und politischen Gliederungen des Stadtbezirks Saarbrücken Mitte.~~

~~(2)~~(1) Die Organe des Ortsverbandes sind:

Nach Zeile 45 einfügen:

(2) Es können Arbeitsgemeinschaften mit lokalem oder thematischem Bezug auf der Ebene des Ortsverbandes gebildet werden. Sie sind vom Ortsverbandsvorstand anzuerkennen und aufzulösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.

Von Zeile 137 bis 138 löschen:

~~(12) Der Ortsverbandsvorstand kann Arbeitsgemeinschaften anerkennen und auflösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.~~

Begründung

Überarbeitung von § 1 und § 3. Hiermit wird der Name des Ortsverbands klar definiert (war vorher uneinheitlich) und auch auf die Mitgliedschaft in KV und LV verwiesen. Der Tätigkeitsbereich war vorher zweimal definiert, jetzt nur noch in § 1. Die Arbeitsgemeinschaften wurden in § 3 (Gliederungen) übertragen; die Aufgabe des Vorstands hier ist hauptsächlich administrativ, von daher ist eine Platzierung im Abschnitt zum Vorstand weniger sinnvoll.